

"Planungsstand und Konzeptionen der Windparks in der Ostsee"

Referat von

Jörg Kuhbier, Rechtsanwalt,
Vorsitzender des Vorstandes
der Offshore Stiftung Windenergie

im Rahmen des
Fachgesprächs der dena Deutsche Energie-Agentur
"Windparks vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns im
Spannungsfeld zwischen Klimaschutz und regionaler Wirtschaft"

am 12. Dezember 2007 in Rostock

I. Vorstellung der Stiftung der deutschen Wirtschaft zur Erforschung und Nutzung der Windenergie auf See (Stiftung Offshore Windenergie) www.offshore-stiftung.de

Die mit engagierter Unterstützung des Bundesumweltministeriums im Juli 2005 ins Leben gerufene Stiftung Offshore-Windenergie bindet die wesentliche Akteure der Offshore-Windkraftbranche in ihre Aktivität ein.

So gehören dem Kuratorium als höchstem Organ der Stiftung die Hersteller von Offshore-Windkraftanlagen, die Planer, die Energieversorgungsunternehmen, Versicherer, Banken, Verbände, Ingenieurbüros, Bauwirtschaft und Zulieferindustrie, die norddeutschen Küstenländer und die zuständigen Bundesressorts an.

Die Stiftung will als eine Institution, die langfristige Ziele verfolgt und von politischen Vorgaben und Veränderungen unabhängig ist, in der Öffentlichkeit ein hohes Maß an Akzeptanz für die Offshore-Windenergie schaffen.

Ihre Aufgabe ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch eine verbesserte Erforschung und Entwicklung der Windenergie in der deutschen Nord- und Ostsee.

Zu diesem Zweck soll die Stiftung

1. **die technologische Forschung, Entwicklung und Innovation** im Bereich der Offshore-Windenergie unter Berücksichtigung des Energietransports bis zum Verbraucher,
2. **die ökologische Begleitforschung** zu den Auswirkungen des Baus, Betriebs und Rückbaus von Offshore-Windenergieanlagen einschließlich ihrer Kabelanbindung auf die Meeresumwelt sowie die Forschung zur ökologischen Optimierung der Anlagentechnik und der Anlagensysteme von Offshore-Windenergieanlagen,
3. **die Forschung zu der Eignung und Wirksamkeit staatlicher Instrumente für die Förderung der Offshore-Windenergie** im Hinblick auf einen verbesserten Umwelt- und Klimaschutz sowie
4. **den Austausch und die Vermittlung von Wissen über die Offshore-Windenergie** zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen

voranbringen.

Um gleichzeitig den Erwartungen als Promoter, Moderator und Katalysator gerecht zu werden, hat die Stiftung mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung einen durchgenehmigten Offshore-Windkraftstandort vor der Insel Borkum erworben, wo zwölf 5 MW-Windkraftanlagen deutscher Hersteller errichtet werden sollen.

Dieses Offshore-Windkraft-Testfeld der Stiftung soll damit gleichzeitig ein Schaufenster für deutsche Industrieprodukte sein und als erster deutscher

Offshore-Windpark, dessen erste Anlagen ab Herbst 2008 Strom produzieren, den Übergang von Reden und Planen zum Handeln dokumentieren.

Der Startschuss für das Projekt **Alpha Ventus**, das von dem Konsortium DOTI, bestehend aus Vattenfall, E.ON und EWE gebaut wird, fiel im Herbst 2006 – in zwei Jahren, im Oktober 2008, sollen sich die ersten sechs 5 MW-Anlagen drehen.

II. Ziele der Bundesregierung

- **zum Ausbau der Offshore Windenergie auf See (1.)**
und
- **zur Raumordnungsplanung in der AWZ (2.)**

1. In dem Strategiepapier der Bundesregierung von Februar 2002 war festgelegt worden:

- 500 MW bis 2006 (Startphase),
- 3.000 MW bis 2010 (1. Ausbaustufe),
- bis zu 25.000 MW bis 2025/2030 (2. Ausbaustufe).

Von der Realisierung dieser Ziele sind wir weit entfernt. Nun hoffen alle Beteiligten, dass mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz vom Dezember 2006 und der Verbesserung der Einspeisevergütung für Offshore-Windkraftanlagen in dem vom Kabinett am 05.12.2007 verabschiedeten Entwurf einer EEG-Novelle bis Ende 2011 etwa 1.500 MW, dann bis 2015 3.000 MW, und bis 2020 10.000 MW Leistung von OWPA errichtet sein werden.

2. Das IEKP der Bundesregierung sieht zur Raumordnungsplanung folgende Maßnahme vor: "Raumordnungsplan in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands als Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Gebietsfestlegungen zu den einzelnen Nutzungen im Meer, insbesondere für die Offshore-Windenergie."

Im Raumordnungsplan für die AWZ sollen für Windenergie so genannte **Vorranggebiete** ausgewiesen werden. Diese haben die gesetzliche Wirkung, dass andere Nutzungen, die nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind, ausgeschlossen sind bzw. nicht genehmigt werden dürfen (Standortsicherung für Offshore-Windenergie-Anlagen). Um auf die erst zu sammelnden Erkenntnisse zur Offshore-Windenergienutzung flexibel reagieren zu können, soll durch die Gebietsfestlegungen zunächst nur eine erste Tranche (entsprechend einer Gesamtleistung von ca. 10.000 MW) räumlich gesichert werden. Mittelfristig ist dann zu entscheiden, ob und an

welcher Stelle durch eine Planänderung oder einen neuen Plan weitere Vorranggebiete ausgewiesen werden, um das 25.000 MW-Ziel der Bundesregierung über die entsprechende Gebietskulisse darzustellen.

Sachstand:

Die intensiven Vorarbeiten, die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durchgeführt hat, sind erfolgreich abgeschlossen, so dass die Ressortabstimmung zur Raumordnung in der AWZ Ende November 2007 eingeleitet werden konnte.

Zeitplan für weitere Maßnahmen:

Mit dem Abschluss der Ressortabstimmung wird für Ende Januar 2008 gerechnet. Dem schließt sich auf Grund gesetzlicher und europarechtlicher Vorgaben das förmliche Verfahren einer umfangreichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einschließlich der Beteiligung von Nachbarstaaten an.

Eine Kabinetttbefassung wird anschließend, voraussichtlich Ende 2008 erfolgen.

III. Stand der Genehmigungsverfahren und konkrete Projektvorbereitung

Geplant sind in der Ostsee (auf deutscher Seite) zwölf Projekte, von denen zwei sich überlagern; fünf Projekte davon liegen im Küstenmeer, sieben in der AWZ. (Aus Zeitgründen kann ich nicht auf alle zwölf eingehen.)

Im Küstenmeer:

GEOFReE (Geo mbH):

- 5 Anlagen à 5MW als "Demonstrationsfeld"/mit Testfeldcharakter.
- Mecklenburger Bucht, ca. 20km Küstenabstand sowohl nach SH als auch nach MVP.
- Genehmigt nach BImSchG
- Baugrunduntersuchungen abgeschlossen im Herbst 2007, Baubeginn nach Auskunft der Projektierer geplant für Ende 2008, und zwar als eigenes Geo-Projekt.
- Netzanbindung durch E.ON Netz (einziges Ostseeprojekt von E.ON Netz), Mittelspannungsanbindung nach Schleswig-Holstein.

Sky2000 (1. SHOW VG; Mehrheit mittlerweile bei E.ON EEP):

- 50 Anlagen à 2.3 bis 3.6 MW, geplante Gesamtleistung 150 MW; die Planung von Ausbaustufen ist nicht bekannt.

- Mecklenburger Bucht, 15 bis 20km Küstenabstand sowohl nach SH als auch nach MVP
- Positive landesplanerische Beurteilung in 2003, in 2007 wurde Antrag auf die BImSchG-Genehmigung gestellt. Die Genehmigung wird - Genehmigungsfähigkeit unterstellt - in 2008 erwartet.
- Einige Baugrunduntersuchungen wurden durchgeführt. Baubeginn ist für 2010 ins Auge gefasst.
- Netzanbindung in MVP, entsprechendes ROV läuft (Federführung in MVP).

Baltic I (*wpd bzw. offshore Ostsee Wind AG*):

21 WEA à 2.5 MW, insgesamt 52.5 MW Leistung.

- etwa 13km nördlich des Darß in einem raumordnerisch ausgewiesenen "marinen Eignungsgebiet".¹
- Genehmigt nach BImSchG, Baubeginn und Inbetriebnahme für 2009 angekündigt. Verträge mit Anlagenhersteller Nordex (Rostock) wurden kürzlich unterzeichnet (siehe auch Presseerklärung vom 05.12.2007).
- Besonderheit: Blattspitzenfeuer ausdrücklich verboten
- Netzanbindung ist genehmigt und privatrechtlich gesichert.

Arcadis Ost 1 (*Arcadis Consult GmbH*):

- 70 WEA mit 3 bis 5 MW
- ca. 17km nordöstlich von Kap Arkona in einem raumordnerisch ausgewiesenen marinen Eignungsgebiet
- BImSchG-Antrag wurde in 2005 gestellt, doch muss zunächst das ROV (trotz Eignungsgebietsfestlegung...!) durchgeführt werden. Scoping-Termin im ROV war erst Ende 2006. Mit Genehmigung des Vorhabens - wenn genehmigt wird - ist nicht vor 2010 zu rechnen.

Die Netzanbindung war über Rügen geplant, es ist aber nicht bekannt, ob Vattenfall Transmission dies weiterverfolgt.

Kriegers Flak I (*wpd bzw. Offshore Ostsee Wind AG*)

- 80 WEA à 5 MW
- ca. 32km nordwestlich von Rügen (Dreiländereck) im Besonderen Eignungsgebiet "Kriegers Flak" nach SeeAnIV.
- Genehmigt. Baubeginn für 2010 geplant

¹ Es gibt zwei Eignungsgebiete, also mit Ausschlusswirkung: das für Baltic I und das für Arcadis Ost 1.

- Netzanbindung ist genehmigt und privatrechtlich gesichert
- Besonderheiten: Es sollen noch Kriegers Flak 2/schwedische AWZ und Kriegers Flak 3/dänische AWZ hinzutreten. Die Netzanbindung soll in einem Schwung mit der Anbindung von Baltic 1 vorgenommen werden – offen ist, welche Planungen VE-T realisieren wird.

Ventotec Ost 2² (Erste Offshore Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG Ventotec Ost 2)

- 80 WEA à 5 MW
- ca. 35km nordöstlich von Rügen (halber Weg nach Bornholm), im Besonderen Eignungsgebiet nach SeeAnIV "Westlich Adlergrund".
- Genehmigt im Mai 2007. Baubeginn könnte in 2010 sein.
- Vorplanungen für die Netzanbindung sind vorhanden und werden nun von VE-T weitergeführt bzw. von dort koordiniert.
- Besonderheit: Schwimmendes Fundament, das noch nicht erprobt ist (Pilotanlage noch nicht errichtet). Ggf. muss/kann Änderungsantrag auf ein anderes Fundament gestellt werden.

Arkonabecken Südost (Arkonabecken Windpark Entwicklungs GmbH)

- 80 WEA à 5 MW
- ca. 35km nordöstlich von Rügen (halber Weg nach Bornholm) im Besonderen Eignungsgebiet nach SeeAnIV "Westlich Adlergrund".
- Genehmigt. Zeit des Baubeginns ist unsicher, könnte theoretisch aber in 2009 sein.
- Vorplanungen für die Netzanbindung sind vorhanden und nun von VE-T weiterzuführen.
- Besonderheit: Ausbaustufen sollen durch Verdichtung erreicht werden, nicht durch Ausdehnung der Fläche der Pilotphase.

IV. Konzepte und rechtliche Grundlagen für die Netzanbindung

1. Seit Ende 2006 liegt die Zuständigkeit für die Netzanbindung bei den jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreibern. Für die Ostsee ist die Vattenfall Europe Transmission GmbH (VE-T) verantwortlich, mit Ausnahme von GEOFRéE, das von der E.ON Netz angebinden wird. Die Kabelanbindung muss zu dem Zeitpunkt betriebsbereit sein, zu dem auch der jeweils anzubindende Windpark betriebsbereit ist.

² Heißt "2", weil das Projekt Arcadis Ost 1 mal Ventotec Ost 1 war.

Die VE-T konzentriert nach ausführlicher Begutachtung ihre Ressourcenverteilung zunächst auf die Projekte Baltic 1 und Kriegers Flak 1 sowie Ventotec Ost 2 und Arkonabecken Südost (die genehmigten Projekte). Sie behält - soweit bekannt ist - die ursprünglichen Planungen weitestgehend bei (also keine Bündelungen und Kopfstationen).

2. Die Kabelgenehmigung lässt sich in drei Abschnitte einteilen. Es gibt keine Konzentrationswirkung, so dass es zahlreicher Einzelgenehmigungen bedarf. In MVP wird allerdings für Küstenmeer und Land zusammen eine BImSchG-Genehmigung erteilt, um eine UVP zu erzwingen (rechtlich fragwürdig!).

- AWZ: wird vom BSH genehmigt (offensichtlich nur für AWZ-Projekte einschlägig). Genehmigungsvoraussetzungen sind unter anderem
- im Küstenmeer: Für den Küstenmeerabschnitt bedarf es einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung, ggf. einer Befreiung (in Schutzgebieten) sowie einer Strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung nach WaStrG.
- an Land: ebenfalls naturschutzrechtliche Genehmigung/ggf. Befreiung, dann Deichquerungsgenehmigung, ggf. wasserrechtliche/denkmalrechtliche Genehmigung (je nach tatsächlichen Gegebenheiten). Die Querung von Straßen, Schienen etc. wird idR privatrechtlich vereinbart.

3. Probleme der Kabelanbindung

- Erwärmung: Wird durch die Verlegetiefe beherrscht. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Erwärmung von weniger als 2K 30cm unter dem Meeresboden (20cm in der AWZ) ausreichend Vorsorge gegen Schäden durch eine Erwärmung getroffen ist. Bei einer Verlegung von 1.50 unter Meeresgrund (während des Bestands und Betriebs des Kabels zu überprüfen und ggf. wiederherzustellen) ist dies erreichbar.
- Störungen der besiedelnden Arten: Wird durch Zeitfenster vermieden, also Verbot von Arbeiten z.B. zu Brut- und Mauserzeiten.
- Behinderungen des Schiffsverkehrs durch Bau- und Reparaturarbeiten: Wird hingenommen für die Bauzeit, wobei detaillierte Vorgaben zur Sicherung der Baustelle (d.h. auch Warnung nahender Schiffe) getroffen werden. Reparaturen sollen gar nicht erst erforderlich werden, weshalb - zur Vermeidung von Kabelschäden etwa durch Anker - bestimmte Verlegetiefen verlangt werden.
- Seitdem die Kabelanbindung Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber ist, ist zusätzlich dafür zu sorgen, dass sie "effizient" durchgeführt wird - d.h., gegebenenfalls können die bisherigen Einzelplanungen zusammengefasst und dadurch optimiert werden. Es ist nicht bekannt, was genau VE-T hier plant bzw. ob überhaupt etwas in diese Richtung geplant ist. Aber auf keinen Fall dürfen derartige Optimierungsmaßnahmen dazu führen, dass

eine Anbindung verspätet (nach Inbetriebnahmebereitschaft eines OWP) realisiert wird.

5. Von der Bundesregierung geplanter Netzausbau

Ohne Netzausbau wird es nicht den gewollten Zuwachs der regenerativen Energie geben.

Die BReg hat daher am 5.12.2007 auch Eckpunkte für den Ausbau des Seekabelnetzes in der AWZ und im Küstenmeer beschlossen. Zunächst wird es eine Verlängerung der Regelung für die Offshore-Windparkanbindung geben. Die ÜNB werden über den 31.12.2011 hinaus bis zum 31.12.2013 verpflichtet, die Windparks, deren Bau innerhalb dieser Frist beginnt, anzuschließen. Gleichzeitig wird die BReg dafür Sorge tragen, dass die Offshore-Entwicklung auch nach 2030 nicht abreißt.

Das sind wichtige Strukturentscheidungen.

Weiter ist ein Beschluss über ein Energieleitungsausbaunetz und über einen Bedarfsplan gefasst worden.

Ähnlich wie im Fernstraßen-Ausbauplan erfolgt eine Auswahl von Vorhaben für den Bedarfsplan in einem ersten Schritt auf Basis des Anhangs der EG TEN Leitlinie (Entscheidung Nr. 1364/2006/EG vom 06.09.2006) sowie der in der dena-Netz-Studie 1 aufgenommenen Projekte bis 2015. Deren Realisierung sieht die BReg vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung als notwendig an.

Eine weitere wichtige Entscheidung des Kabinetts ist, für Leitungen zur Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen für den Bereich des Küstenmeeres und der landseitigen Anbindung ein Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung für alle bisher in diesem Bereich notwendigen Einzelgenehmigungen gesetzlich vorzuschreiben.

Damit würde eine jahrelange Forderung des Offshore Forums Windenergie und der Stiftung erfüllt.

Auf weitere Details kann ich aus Zeitgründen nicht eingehen (siehe Pressemitteilung des BMU/BMWi vom 05.12.2007 – im Internet).

V. Geprüfte Aspekte im Genehmigungsverfahren und Auflagen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die Schiffssicherheit

In Rede stehen insbesondere Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (1.) und Schutz der Meeresumwelt (2.).

1. Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

Die Gefahr besteht insbesondere darin, dass es zu Kollisionen kommt. Im schlimmsten Fall können dadurch Menschenleben gefährdet werden oder

Schadstoffe austreten. Außerdem Hindernisse während der Bauphase (manövrierbehinderte Schiffe, v.a.).

Ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gefährdet wird, wird in ständiger Genehmigungspraxis anhand von Risikoanalysen (RA) unter Beteiligung der zuständigen Stelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung überprüft. Die den Risikoanalysen zugrundeliegenden Parameter wurden 2005 in einer interministeriellen Arbeitsgruppe harmonisiert, so dass Vergleichbarkeit besteht, auch wenn verschiedene Analysten beauftragt werden.

Als Genehmigungsvoraussetzung hat sich insbesondere herauskristallisiert, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kollision zwischen Schiff und WEA bei nicht mehr als 1x in hundert Jahren liegen darf. Liegt sie höher, sind zusätzliche risikomindernde Maßnahmen vorzusehen und erneut zur Überprüfung zu stellen.

Über die Folgen einer Kollision ist damit noch nichts gesagt. In den Risikoanalysen selbst wird zusätzlich zwischen den Schiffstypen differenziert. Bei einer Sichtung verschiedener RAs zeigt sich, dass die Kollisionswahrscheinlichkeiten bei den Schiffen, die zu Umweltkatastrophen führen können, in der Regel bei 1x in mehreren tausend Jahren liegen.

Es werden kumulative Betrachtungen mit anderen Projekten vorgenommen. Eine Häufung mehrerer Projekte an einer Stelle führt zu einer geringeren Gefährdung.

Sichernde Nebenbestimmungen (zusammenfassend, sind sehr detailliert):

- Baustelleneinrichtung und -ankündigung, Sicherung während der Bauphase.
- Tages- und Nachtkennzeichnungen des Windparks, Ausstattung mit AIS und Radar, Bekanntmachung Eintragung in Seekarten.
- Seeraumbeobachtung. Von hoheitlicher Seite überdies Seeraumüberwachung (mit Eingriffsbefugnissen).
- Die Betreiber haben ein Schutz- und Sicherheitskonzept vorzulegen, das insbesondere Notfallvorsorge- und Notfallmanagement-Maßnahmen erfasst.
- Es ist vorgegeben, dass "schiffskörpererhaltende" Fundamentstrukturen verwendet werden, so dass im Kollisionsfall keine Schadstoffe austreten.

2. Meeresumwelt

Hierzu gehört der Schutz verschiedener Güter, insbesondere Benthos, Fische, marine Säuger, Meeres- und Rastvögel, Zugvögel/Vogelzug, Riffe und Sandbänke (als Lebensräume/Ökosysteme).

Ob die Meeresumwelt gefährdet wird oder gefährdet werden könnte wird durch eine UVP - ggf. FFH-VP - untersucht. Die Antragsteller fertigen hierfür umfangreiche Studien an, denen Beprobungen, Beobachtungen und Untersuchungen über zwei Jahre zugrunde liegen; die Anforderungen an diese Untersuchungen werden von den Genehmigungsbehörden gestellt (BSH: StUK). Hauptproblem sind in der Regel die Auswirkungen auf die Avifauna, doch können

sich - je nach Lage eines konkreten Projekts - natürlich auch andere Schutzgüter als problematisch erweisen (z.B. Schweinswale).

In der UVS werden die wahrscheinlichen Auswirkungen von Bau und Betrieb (und Rückbau) schutzgutbezogen dargestellt, unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen mit anderen Projekten und mit worst-case-Szenarien. Die Schlussfolgerungen der Gutachter werden dann von den jeweiligen Genehmigungs- und Fachbehörden geprüft.

In der Ostsee sind aus Gründen des Vogelschutzes Ende 2004 zwei Projekte abgelehnt worden.

Die Auswirkungen auf die Landschaft sind in der AWZ nicht zu berücksichtigen, weil sie keinen Versagensgrund darstellen. In der UVS/UVP werden sie dennoch abgearbeitet (nach UVP-G). Im Küstenmeer handelt es sich um einen nach Naturschutzrecht relevanten Belang, der im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu bearbeiten ist. Je nach konkreter Lage (z.B. Schutzgebiet mit besonderen Schutzziele) kann eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auch Versagensgrund sein.

Sichernde Nebenbestimmungen:

- Umweltmonitoring während Bau und Betrieb.
- Weitere Nebenbestimmungen und weitere Umweltuntersuchungen werden vorbehalten.
- Anordnungen zum Schutz der Meeresumwelt (z.B. Abschalten der Anlage bei Massenzugereignissen) sind möglich.
- Beleuchtung mit geringstmöglicher Störwirkung (Spannungsfeld zu ausreichend sicherer Beleuchtung für den Schiffsverkehr), schadstofffreie/-arme Anstriche und Betriebsstoffe, ordnungsgemäße Abfallentsorgung etc.
- Lärmarme Bauarbeiten bzw. Vergrämung im Vorfeld
- Ggf. Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht

VI. Monitoring der Umweltauswirkungen

Eine wesentliche Auflage ist, dass die Offshore-Windkraftbetreiber während einer Betriebsphase von zwei Jahren ein Umweltmonitoring vornehmen müssen, mit dem u. a. die Ergebnisse, Annahmen und Prognosen der vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfungen überprüft werden. Die Ergebnisse sind dann maßgeblich dafür, ob nachträgliche Auflagen ergehen und ob zusätzlich zu der Pilotphase von in der Regel maximal 80 Anlagen à 5 MW die Ausbauphase, für die häufig weitere 150 – 200 und mehr Anlagen geplant werden, genehmigt werden kann.

Gegenwärtig wird mit Fördermitteln des BMU in Höhe von 5 Mio. Euro der ökologische Teil des StUK, das so genannte Standarduntersuchungsprogramm, das festlegt, welche Unterlagen und

Untersuchungen für eine Offshore-Windparkgenehmigung vorgelegt werden müssen, überarbeitet. Damit soll gewährleistet werden, dass bereits im Vorfeld Aspekte der Meeresumwelt noch stärker berücksichtigt werden.

VII. Karte und Lage der geplanten Windparks in der Ostsee

(liegt an!)

VIII. Vorschläge zur Einbindung der Offshore-Windkraftanlagen in Tourismuskonzepte

Das ist ein bislang noch stiefmütterlich behandeltes Thema, das aber ein erhebliches Potential birgt.

Eine erste zaghafte Maßnahme ist ein von Offshore-Windkraftplanern zu finanzierender Informationspavillon für Touristen auf der Insel Norderney, über die die stromabführenden Kabel für acht Offshore-Windparks laufen werden.

Spätestens wenn mit dem Bau der einzelnen Offshore-Windparks in der Ostsee begonnen wird, sollten solche Konzepte gemeinsam von der regionalen/örtlichen Tourismusbranche und den Offshore Windkraftbetreibern erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Stiftung Offshore Windenergie sagt hierfür gern ihre Unterstützung und – soweit erforderlich – Moderation zu.